

Schnelle Expansion mit Cannabis

Regionalzeitung stellt Arbeit eines Start-up-Unternehmens vor

Eine Regionalzeitung beschäftigt sich mit einem Mann, der sich wegen häufiger Migräneanfällen und nach zwei Bandscheibenvorfällen im Internet über eine Behandlung mit medizinischem Cannabis informiert habe. Hilfe, so die Redaktion, habe der Mann dann bei einem namentlich genannten Start-up-Unternehmen gefunden. Dieses habe in sieben deutschen Städten Niederlassungen und arbeite mit 25 Ärzten zusammen. Diese verschrieben medizinisches Cannabis auf Privatrezept. Das Unternehmen und sein Geschäftsmodell werden im Bericht ausführlich beschrieben. Ein Mitbegründer der Firma kommt zu Wort. Ein Leser der Zeitung sieht in der Berichterstattung Schleichwerbung für das beschriebene Unternehmen. Der Chefredakteur der Zeitung schickt dem Presserat eine Stellungnahme der Autorin. Er betont, dass die Veröffentlichung weder von dritter Seite bezahlt noch geldwerte Vorteile dafür gewährt worden seien. Die Autorin legt dar, dass es sich bei dem Beitrag um die sachliche Darstellung der Arbeit eines Start-ups handle. Seit März 2017 dürfe in Deutschland medizinisches Cannabis per Gesetz verschrieben werden. Ziel ihres Textes sei, die Arbeit der Firma in den Blick zu nehmen, da es erst 2020 gegründet worden sei und mit seiner neuen Geschäftsidee schnell expandiert habe. Daraus habe sie gefolgert, dass es für die Behandlung mit medizinischem Cannabis eine Nachfrage und damit auch ein öffentliches Interesse geben müsse. Um die Sicht eines Patienten zu erfahren, habe sie das Unternehmen gebeten, ihr einen Gesprächspartner zu vermitteln. Ein junger Mann habe sich schließlich zum Interview bereit erklärt und ihr glaubhaft seine Erfahrungen geschildert. Dabei seien auch kritische Punkte wie die Kosten der Behandlung oder das Auftreten von Nebenwirkungen besprochen worden.

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung keine Verletzung der in Ziffer 7 des Pressekodex festgehaltenen klaren Trennung von redaktionellen und werblichen Inhalten. Die Beschwerde ist unbegründet. Die Berichterstattung ist durch ein öffentliches Interesse gedeckt. Bei medizinischen Cannabispräparaten handelt es sich um eine relativ neue Produktgruppe, über die in der Bevölkerung noch weitgehend Unkenntnis herrscht. Wenn die Redaktion solche Produkte vorstellt und ihre Anwendungsweise anhand eines konkreten Patientenbeispiels beschreibt, so ist dies aus presseethischer Sicht nicht zu beanstanden. Die Grenze zur Schleichwerbung nach Richtlinie 7.2 des Pressekodex wird daher aufgrund eines vorhandenen Leserinteresses nicht überschritten.

Veröffentlicht am: 01.01.2021

Gegenstand (Ziffer): Trennung von Werbung und Redaktion (7);

Entscheidung: unbegründet